

Leitfaden für Verfahren vor dem Familiengericht Regensburg, die das Sorgerecht oder das Umgangsrecht für Kinder betref- fen

Trennung und Scheidung sind für alle Familienmitglieder, insbesondere für Kinder, ein einschneidendes Ereignis.

Dieser Leitfaden soll die Eltern über den Ablauf des gerichtlichen Verfahrens informieren und sie dabei unterstützen, im Interesse und zum Wohl ihrer Kinder eigenständig und in eigener Verantwortung möglichst schnell eine tragfähige Lösung ihres Sorgerechts- und/oder Umgangsproblems zu finden. Die Belastungen für die Kinder sollen möglichst gering gehalten werden.

Deshalb werden Verfahren über das Sorgerecht und das Umgangsrecht nach diesem Leitfaden bearbeitet. Dies gilt auch, wenn ein solches Verfahren in den Scheidungsverbund aufgenommen wurde. Der Leitfaden gilt nicht für isoliert geführte Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB.

Dieser Leitfaden wurde erarbeitet unter Mitwirkung des Familiengerichts Regensburg, Familienrechtsanwälten aus Regensburg, des Jugendamtes der Stadt und des Landkreises in Regensburg.

1. Der Antrag an das Familiengericht soll im Wesentlichen die eigene Position sachlich darstellen und den Grund für die begehrte Entscheidung kurz umreißen. Herabsetzende Äußerungen über den anderen Elternteil unterbleiben. Im Antrag werden nach Möglichkeit Telefon- und Handynummern sowie E-Mail-Adressen der Beteiligten bekannt gegeben, insbesondere von zuständigen Sachbearbeiterin des Jugendamtes, die bereits mit der Angelegenheit befasst sind.
2. Der Antrag wird durch das Familiengericht dem anderen Elternteil unverzüglich zugestellt. Das Jugendamt wird informiert.
3. Auf den Antrag soll vor dem ersten Gerichtstermin vom anderen Elternteil zusammengefasst die vom Antrag abweichende Position sachlich und ebenfalls ohne

herabsetzende Äußerung dargestellt werden. Rechtsnachteile entstehen hierdurch keine.

4. Die Gerichtstermine finden in der Regel innerhalb eines Monats nach Zustellung des Antrags statt. Beide Elternteile haben die Pflicht zu erscheinen. Kinder sind nur auf ausdrückliche Anordnung des Gerichts zum Termin mitzubringen. Der Termin ist von allen Beteiligten mit höchster Priorität zu behandeln. Eine Verlegung des Termins ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.
5. Die Kinder werden in der Regel in einem gesonderten Termin vom Gericht angehört.
6. Das Gericht bestellt in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen für das Kind einen Verfahrensbeistand. Der Verfahrensbeistand nimmt unverzüglich über die Eltern Kontakt mit dem Kind auf, um dessen Interessen in das Verfahren einzubringen.
7. Das Jugendamt nimmt mit den Eltern Kontakt auf. Das Jugendamt fertigt nach Möglichkeit vor dem Gerichtstermin einen schriftlichen Bericht über die Gespräche mit den Eltern und seine Empfehlungen.
8. Im Gerichtstermin wird gemeinsam nach einer Lösung gesucht.
Die Lösung kann auch darin liegen, dass die Eltern einvernehmlich an einer Beratung durch eine Beratungsstelle teilnehmen.
Über den Verlauf des Gerichtstermins wird ein zusammenfassender Vermerk erstellt.
9. Die Fachkräfte der Beratungsstellen unterliegen der Schweigepflicht. Sie zeigen dem Familiengericht den Beginn, die Beendigung bzw. den Abbruch der Beratungen an. Die Eltern teilen dem Familiengericht die erzielten Ergebnisse der Beratung auf Nachfrage mit.
10. Wenn die Eltern es wünschen, kann die Lösung, welche die Eltern im Wege der Beratung gefunden haben, in einer familiengerichtlich genehmigten Vereinbarung festgestellt werden. Dies kann auch ohne einen weiteren Verhandlungstermin erfolgen
11. Können sich die Eltern nicht einigen, trifft das Gericht eine Entscheidung. Es kann nochmal ein Verhandlungstermin bestimmt werden.